

Stadt Blaubeuren / Gemarkung Pappelau

Bebauungsplan „Kirchenäcker III - 1. Änderung“

Textliche Festsetzungen

1. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen dieses Bebauungsplanes sind:

- **Baugesetzbuch (BauGB)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414),
- **Baunutzungsverordnung (BauNVO)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. S.132), zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl.I S.466)
- **Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991.I S. 58)
- **Landesbauordnung (LBO)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1995 (GBl.S. 617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.10.2003 (GBl. S. 695)

Allgemein

Die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Kirchenäcker III“, in Kraft getreten am 06.07.2001, haben auf der damals gültigen Gesetzesgrundlage unverändert Bestand und werden unter „Planungsrechtlichen Festsetzungen“ Nr. 2.2.3 Höhe der Gebäude wie folgt ergänzt.

Die unter der Nr. 3.3.1 „Bauordnungsrechtlichen Festsetzungen“ gemachten Angaben werden anstelle der bisherigen Festsetzungen unter „Örtliche Bauvorschriften Nr. 3.3.1 wie folgt neu formuliert.

Planungsrechtliche Festsetzungen

2.2.3 Höhe der Gebäude –Ergänzung-

Wird der im Bebauungsplan zulässige Spielraum von bis zu +/- 0,30 m bei der Erdgeschossfußbodenhöhe nicht ausgenutzt, so kann diese Differenz bis zur rechnerisch maximal möglichen Traufhöhe (= festgesetzte EFH nach Bebauungsplan +/- 0,30 m + 3,95 m) der zulässigen Traufhöhe über EFH zugeschlagen werden.

Örtliche Bauvorschriften (bauordnungsrechtliche Festsetzungen)

3.1.1 Dachdeckung

Die Dacheindeckung ist in Ziegeln oder Betondachsteinen in der Form von Dachziegeln auszuführen. Für die Dachdeckung sind rote, graue, anthrazitfarbene und braune Dachziegel wie auch Mischfarben daraus zulässig.

Gefertigt: Stadtbauamt
 31.03.2004/28.06.04/**09.11.04**